

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG)

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 20. September 1976 die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) beschlossen. Zur Durchführung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland sind neben der Ratifizierung des Ratsbeschlusses und der ihm beigefügten Bestimmungen (vgl. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, BT-Drucksache 8/360) und neben dem Erlaß innerstaatlicher Wahlbestimmungen (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache 8/361) die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland zu regeln. Diese Regelung enthält der vorliegende Gesetzentwurf.

B. Lösung

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des EP enthält nur wenige Vorschriften über den Status der direkt gewählten Abgeordneten. Darüber hinaus überläßt er deren Regelung der Gesetzgebung der einzelnen

Mitgliedstaaten. Der Gesetzentwurf trifft daher Bestimmungen

- zur Sicherung der freien Bewerbung um ein Mandat und der freien Mandatsausübung im EP,
- über die Indemnität und Immunität, das Zeugnisverweigerungsrecht und das Recht der freien Benutzung staatlicher Verkehrsmittel und
- über das Verhältnis von Amt und Mandat im EP.

Die vorgeschlagenen Regelungen lehnen sich zum großen Teil an die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) an. Die Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland erhalten damit im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung wie die Mitglieder des Deutschen Bundestages.

Der Gesetzentwurf enthält keine Bestimmungen über die finanzielle Entschädigung der EP-Abgeordneten. Entsprechende Regelungen werden auf europäischer Ebene einheitlich für alle Abgeordneten des EP zu treffen sein.

C. Alternativen

Beschränkung der Vorschriften auf unbedingt erforderliche Regelungen, in der Erwartung, daß das EP nähere Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder treffen wird.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Geringfügige Kosten entstehen durch die vorgesehene Freifahrtberechtigung auf staatlichen Verkehrsmitteln.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 689 01 — Eu 26/77

Bonn, den 6. Mai 1977

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT**Mandatsbewerbung und Mandatsausübung****§ 1****Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat und Abgeordnete des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2**Freies Mandat**

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 3**Schutz der Mandatsbewerber und der Mandatsausübung**

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Europäischen Parlament zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Im übrigen ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberechtigten. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 4**Wahlvorbereitungsurlaub, Berufs- und Betriebszeiten**

(1) Einem Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

(2) § 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) gilt entsprechend.

§ 5**Indemnität und Immunität**

(1) Die Indemnität und Immunität der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt sich nach Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. II 1965 S. 1453, 1482) mit der Maßgabe, daß die Indemnität derjenigen von Mitgliedern des Bundestages entspricht.

(2) Die Immunität von Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind, kann nur mit Genehmigung des Bundestages aufgehoben werden.

§ 6**Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

§ 7**Freifahrtberechtigung**

Die Abgeordneten des Europäischen Parlaments haben das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost.

ZWEITER ABSCHNITT**Unvereinbarkeiten und Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen****§ 8****Unvereinbarkeit von Ämtern mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament**

Die in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 12 des Europawahlgesetzes vom (BGBl. I S. ...) aufgeführten

Ämter sind mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar. Der Inhaber eines solchen Amtes erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes bis zur Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter aus seinem Amt ausscheidet.

§ 9

Angehörige des öffentlichen Dienstes, Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Für den Wahlvorbereitungsurlaub (§ 4) der Beamten, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten § 89 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 33 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 36 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes und § 28 Abs. 6 des Soldatengesetzes entsprechend.

(2) Auf die zu Abgeordneten des Europäischen Parlaments gewählten Beamten und Richter mit Dienstbezügen, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes sind von dem Zeitpunkt an, in dem sie aus ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament einen Anspruch auf eine Entschädigung erlangen, die §§ 5 bis 8 des Abgeordnetengesetzes, § 36 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, § 25 des Soldatengesetzes, soweit er in den Bundestag gewählte Soldaten betrifft, und die auf Grund der §§ 9 und 10 des Abgeordnetengesetzes erlassenen Gesetze entsprechend anzuwenden. Erhält ein Abgeordneter nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament keine Versorgung oder Abfindung auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft, ist § 23 Abs. 2 bis 5 des Abgeordnetengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) Es gelten entsprechend für das Zusammentreffen

1. eines Einkommens aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Euro-

päischen Parlament § 29 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes mit der Maßgabe, daß das Einkommen gekürzt wird,

2. einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes mit einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 29 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes,
3. eines Einkommens aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes mit einer Versorgung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes,
4. einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis mit einer Versorgung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 55 b des Soldatenversorgungsgesetzes; entsprechendes gilt für Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Abs. 7 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) hat am 20. September 1976 die Direktwahl des Europäischen Parlaments (EP) beschlossen und Bestimmungen (Akt) zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des EP erlassen (vgl. Amtsblatt der EG vom 8. Oktober 1976 Nr. L 278). Zur Durchführung der Wahl in der Bundesrepublik Deutschland sind neben der Ratifizierung des Ratsbeschlusses und des ihm beigefügten Einführungsaktes (vgl. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, BT-Drucksache 8/... vom 1977) und neben dem Erlaß innerstaatlicher Wahlbestimmungen in einem Europawahlgesetz (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drucksache 8/... vom 1977) die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland zu regeln.

Der Einführungsakt enthält in Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 6 nur einige allgemeine Maßgaben zum Status der Abgeordneten des EP. Im übrigen überläßt er die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gesetzgebung der einzelnen Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieser Vorgabe trifft der Gesetzentwurf Bestimmungen

- zur Sicherung der freien Bewerbung um ein Mandat sowie der freien Ausübung eines Mandats im EP,
- über die Indemnität und Immunität, das Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Recht der freien Benutzung staatlicher Verkehrsmittel und
- über das Verhältnis von Amt und Mandat im EP.

Der Entwurf trifft diese Regelungen nur für die Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. für die Bewerber um die Mandate aus dem Kontingent der Bundesrepublik Deutschland. In den einzelnen Vorschriften sind mit der Bezeichnung „Abgeordneter des EP“ deshalb nur die Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich dem Land Berlin gemeint.

Durch die vorgeschlagenen Regelungen, die sich zum großen Teil an Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297; s. auch BT-Drucksache 7/5525 vom 29. Juni 1976, BT-Drucksache 7/5531 vom 30. Juni 1976, BT-Drucksache 7/5903 vom 30. November 1976 und das hesische Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 — GVBl. S. 248 —) anlehnen, wird den Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik

Deutschland im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung eingeräumt, wie sie die Mitglieder des Bundestages besitzen.

Bestimmungen über die (finanzielle) Entschädigung der Abgeordneten enthält der Gesetzentwurf nicht. Die Gewährung von Diäten, Aufwandsentschädigungen, Ruhegeldern und dgl. wird einheitlich auf europäischer Ebene für alle Abgeordneten des EP — wohl durch das EP selbst — zu regeln sein. Das Zusammentreffen von „europäischen Diäten“ oder einer europäischen Abgeordnetenversorgung mit der Entschädigung oder Versorgung für Bundestagsabgeordnete (bei Abgeordneten, die zugleich Mitglieder beider Parlamente sind) müßte im Abgeordnetengesetz für die Mitglieder des Bundestages geregelt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des EP ergibt sich aus der Natur der Sache.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in § 9 eine Bestimmung über die Inkompatibilität von Funktionen im öffentlichen Dienst mit einem Mandat im EP enthält. Durch diese Bestimmung in Verbindung mit dem Verweis auf die Regelungen des Abgeordnetengesetzes wird eine Regelung betreffend die Besoldung und Versorgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die zu Abgeordneten des EP gewählt wurden, getroffen. Dies löst nach Artikel 74 a Abs. 1 GG die Zustimmungsbedürftigkeit aus.

II. Die einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Entsprechend der Überschrift des Gesetzentwurfs wird in dieser Vorschrift der personelle Anwendungsbereich des Gesetzes festgelegt.

Zu § 2

Die Vorschrift stellt im Anschluß an Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsakts klar, daß auch die Abgeordneten des EP ein freies und kein imperatives Mandat innehaben und infolgedessen, wie in Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG für Bundestagsabgeordnete zum Ausdruck kommt, bei ihrer Tätigkeit nur ihrem Gewissen unterworfen sind.

Zu § 3

Die Vorschrift schafft die Voraussetzungen für eine freie Mandatsbewerbung und Mandatsausübung, indem sie die für Bundestagsabgeordnete geltende

Regelung des Artikels 48 Abs. 2 GG auf die Bewerber und Mitglieder des EP erstreckt und nach dem Vorbild des § 2 des Abgeordnetengesetzes konkretisiert bzw. hinsichtlich des Kündigungsschutzes geringfügig ausweitet.

Die arbeitsrechtlichen Regelungen der Absätze 2 und 3 geben den Abgeordneten des EP jedoch — anders als etwa § 4 des hessischen Gesetzes zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. S. 248) — keinen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Weiterzahlung des Arbeitseinkommens. Soweit Abgeordnete des EP infolge ihrer parlamentarischen Tätigkeit keiner Berufstätigkeit mehr nachgehen können und Einkommensverluste erleiden, wird dies bei der auf europäischer Ebene zu treffenden Regelung der Abgeordnetenentschädigung zu berücksichtigen sein.

Zu § 4

Absatz 1 gibt den Bewerbern um ein Mandat im Wahlgebiet einen Anspruch auf — unbezahlten — Urlaub zur Wahlbewerbung und Vorbereitung (vgl. für Bundestagsabgeordnete Artikel 48 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 des Abgeordnetengesetzes).

Absatz 2 verweist auf § 4 des Abgeordnetengesetzes und stellt die Anrechnung der Mitgliedschaft im EP auf Berufs- und Betriebszeiten sicher.

Zu § 5

In Absatz 1 der Vorschrift wird im Anschluß an Artikel 4 Abs. 2 des Einführungsakts klargestellt, daß die Abgeordneten des EP aus der Bundesrepublik Deutschland eine Indemnität und Immunität gemäß den Vorschriften der Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG vom 8. April 1965 (BGBl. II S. 1482) genießen. Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten in der Bundesrepublik Deutschland für Europaabgeordnete schon jetzt — vor Einführung der Direktwahl — unmittelbar.

Absatz 1 besitzt jedoch nicht nur deklaratorische Bedeutung: Artikel 9 des Protokolls geht zum Teil nicht so weit wie Artikel 46 Abs. 1 GG, weil er Abgeordnete des EP nicht gegen zivilrechtliche Verfolgungen schützt. Der Status der Abgeordneten des EP sollte aber nach Möglichkeit in der Bundesrepublik Deutschland vollständig der Rechtsstellung von Mitgliedern des Bundestages entsprechen. Deshalb wird zusätzlich angeordnet, daß die Unverletzlichkeit der Abgeordneten des EP — zumindest — so weit wie bei Mitgliedern des Bundestages reicht. Dadurch wird die Rechtsstellung der Abgeordneten des EP gegenüber dem vom Einführungsakt vorgeschriebenen Standard geringfügig verbessert.

Absatz 2 stellt klar, daß die Immunität von Abgeordneten des EP, die zugleich Mitglieder des Bundestages sind, nur mit Genehmigung des Bundestages aufgehoben werden kann.

Zu § 6

Die Regelung übernimmt die Gewährleistung des Zeugnisverweigerungsrechtes aus Artikel 47 GG und erstreckt sie auf die Abgeordneten des EP.

Zu § 7

Die Bestimmung gibt den Abgeordneten des EP nach dem Vorbild des Artikels 48 Abs. 3 Satz 2 GG das Recht der freien Benutzung aller staatlichen (nicht kommunalen) Verkehrsmittel in der Bundesrepublik Deutschland. Nähere Bestimmungen hierzu (vgl. etwa die §§ 16, 17 des Abgeordnetengesetzes) werden — ebenso wie die Regelungen über die Gewährung von Diäten und Aufwandsentschädigungen an (alle) Abgeordneten des EP — auf europäischer Ebene zu treffen sein.

Zu §§ 8 und 9

Allgemeine Vorbemerkungen:

Artikel 6 Abs. 2 des Einführungsakts ermächtigt die Mitgliedstaaten der EG, für ihre Volksvertretungen geltende Unvereinbarkeiten auf die Mitgliedschaft im EP auszudehnen. Von dieser Möglichkeit macht die Bundesrepublik Deutschland im Interesse einer optimalen Verwirklichung des Demokratieprinzips, zur Absicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten des EP und zur Vermeidung jeden Anscheins einer Verquickung von nationaler Staatlichkeit und europäischer Volksrepräsentation bzw. der verschiedenen Gewalten untereinander in vollem Umfange Gebrauch. Zwischen der Mitgliedschaft im EP und bestimmten Ämtern und Funktionen in der Bundesrepublik Deutschland sollen — abgesehen von den bereits in Artikel 6 Abs. 1 des Einführungsakts festgelegten Inkompatibilitäten mit Ämtern bei Einrichtungen der EG — die gleichen Unvereinbarkeiten wie bei der Mitgliedschaft im Bundestag bestehen. Die dafür notwendigen Regelungen enthält der Entwurf eines Europawahlgesetzes und der vorliegende Gesetzentwurf:

Nach § 22 Abs. 2 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes kann ein Abgeordneter des EP keine der dort genannten Funktionen übernehmen, ohne gleichzeitig aus dem EP auszuschcheiden. Der zweite Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs trifft in den §§ 8 und 9 die entsprechenden Regelungen für die Fälle, in denen solche Amtsinhaber bei der Wahl zum EP erfolgreich sind. Die Inhaber der in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 12 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes aufgeführten Ämter bzw. Funktionen besitzen danach zwar das passive Wahlrecht, sind also wählbar; sie müssen jedoch vor dem Erwerb ihrer Mitgliedschaft im EP ihre Ämter oder Funktionen entweder ganz aufgeben oder doch zumindest für die Dauer ihres Mandates ruhen lassen.

Zu § 8

Nach der vorgeschlagenen Regelung können sich zwar die Inhaber der in § 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 12 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes aufgeführten

Ämter als Bewerber im Wahlgebiet zur Wahl für das EP stellen. Wenn diese Personen jedoch mit ihrer Wahlbewerbung erfolgreich sind, müssen sie vor Erwerb der Mitgliedschaft im EP, d. h. spätestens bei Eröffnung der ersten Sitzung des EP nach der Wahl (§ 21 Abs. 1 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes) oder mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Bundeswahlleiter (in den Fällen des § 21 Abs. 2 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes) aus den betreffenden Ämtern rechtswirksam ausscheiden. Geschieht dies nicht, kann der Gewählte nicht die Mitgliedschaft im EP erlangen; für ihn muß ein Listennachfolger entsprechend § 24 Abs. 1 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes berufen werden.

Zu § 9

Die Vorschrift sieht für Angehörige des öffentlichen Dienstes, die in das EP gewählt werden, im wesentlichen die gleichen Rechtsfolgen wie bei einer Wahl in den Bundestag vor.

Absatz 1 zieht die Folgerungen aus § 4 für den öffentlichen Dienst und entspricht der Regelung in Artikel III Nr. 3, Artikel IV Nr. 2, Artikel V Nr. 2 und Artikel VI Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297). Die Inkompatibilität zwischen einem Bundestagsmandat und bestimmten Funktionen im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich aus Artikel I des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) sowie aus den landesrechtlich vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten. Diese Vorschriften beruhen auf Artikel 137 Abs. 1 GG und dienen der Verwirklichung des Gewaltenteilungsgrundsatzes.

Angesichts der derzeitigen Struktur der EG würde es zwar nicht dem Gewaltenteilungsprinzip widersprechen, wenn Beamte, Richter, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes zugleich dem EP angehören könnten. Ein Nebeneinander von Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst und Mitgliedschaft im EP erscheint aber aus verschiedenen Gründen untunlich: So ist nur schwer vorstellbar, daß in der Praxis beide Funktionen befriedigend nebeneinander ausgeübt werden können. Weiterhin könnte, wenn ein in das EP gewählter Bediensteter etwa für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit Bezügen beurlaubt würde, während dieser Zeit seine Planstelle nicht für einen Nachfolger in Anspruch genommen werden. Schließlich wird auch das Demokratieprinzip auf europäischer Ebene besser verwirklicht, wenn dem EP nur Abgeordnete angehören, die sich nur dem Wählerwillen verpflichtet fühlen und die nicht mehr in einer besonderen Treue- und Pflichtenbindung zur nationalen öffentlichen Gewalt stehen.

Die vorgesehene Inkompatibilität beeinträchtigt nicht unzulässig den Status der betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Artikel 137 Abs. 1 GG ist bei der Wahl zum EP weder als Ermächtigungsgrundlage für eine diesbezügliche Regelung noch als Schranke für eine solche erheblich.

Denn das Grundgesetz gewährleistet die Wählbarkeit zum EP nicht, so daß es auch zu deren Einschränkung bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes keiner verfassungsrechtlichen Ermächtigung bedarf.

Die für Beamte, Richter und Soldaten im Abgeordnetengesetz getroffenen Regelungen, nach denen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis mit der Annahme des Bundestagsmandats für die Mandatsdauer ruhen, sollen auch für die EP-Abgeordneten gelten, wenn diese Abgeordneten eine Entschädigung erhalten, die einen angemessenen Lebensunterhalt garantiert. Sollte die Entschädigung der EP-Abgeordneten nicht zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts für den Abgeordneten und seine Familie ausreichen, ließe sich eine dem Abgeordnetengesetz entsprechende Regelung, nach der Angehörige des öffentlichen Dienstes während der Parlamentsmitgliedschaft keinerlei Bezüge aus ihrem Dienstverhältnis erhalten, nicht rechtfertigen. Es müßte eine andere Regelung, etwa in Anlehnung an das frühere Rechtsstellungsgesetz, gefunden werden.

Absatz 2 der vorgeschlagenen Regelung bewirkt, daß die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis der in den §§ 5 und 8 des Abgeordnetengesetzes aufgeführten Beamten, Richter, Soldaten und Angestellten des öffentlichen Dienstes während ihrer Mitgliedschaft im EP ruhen. Die Vorschrift unterscheidet sich von § 5 des Abgeordnetengesetzes allerdings dadurch, daß das Ruhen der Rechte und Pflichten nicht mit dem Tag der Annahme der Wahl beginnt. Denn es läßt sich noch nicht absehen, ob der Diätenanspruch der direkt gewählten Mitglieder des EP — wie der der Bundestagsabgeordneten — schon mit dem Tage der Annahme der Wahl oder erst mit Eröffnung der ersten Sitzung des EP nach der Wahl (vgl. § 21 Abs. 1 des Entwurfs eines Europawahlgesetzes) entstehen wird. Die Rechtsfolgen aus § 5 des Abgeordnetengesetzes sollen daher erst eintreten, wenn der Lebensunterhalt der Abgeordneten aus der Mandatsübernahme gesichert ist. Nach Beendigung des Mandats ist ein Anspruch auf Wiederverwendung im öffentlichen Dienst vorgesehen (vgl. § 6 des Abgeordnetengesetzes).

Absatz 3 regelt das Zusammentreffen von Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit Einkünften aus der Mitgliedschaft im EP. Diese Regelung steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß nicht das zuständige EG-Gremium selbst eine Anrechnungsbestimmung erläßt. Soweit es sich um das Zusammentreffen von aktiven Bezügen und Versorgungsbezügen mit einer EP-Entschädigung (Diäten) handelt, verweist der Entwurf auf § 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes. Da für den Bundesgesetzgeber jedoch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die EP-Entschädigung besteht, kann bei Anwendung des § 29 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes nur das nationale Einkommen gekürzt werden. Ob das EP für seine Abgeordneten eine Versorgungsregelung einführen wird und wie diese ggfs. gestaltet sein wird, ist noch nicht abzusehen. Für das Zusammentreffen von Einkünften aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst mit einer solchen Versorgung bietet sich daher eine Verwei-

sung auf § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes an. Diese Vorschriften regeln das Zusammentreffen deutscher Dienst- und Versorgungsbezüge mit einer Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung. Sie sind so gestaltet, daß sie auf Versorgungsleistungen aus unterschiedlichen fremden Versorgungssystemen angewandt werden können.

Eine Regelung für das Zusammentreffen einer Entschädigung oder Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz mit einer Entschädigung oder Versorgung aus der Mitgliedschaft im EP muß durch eine Ergänzung des Abgeordnetengesetzes in dessen § 29 eingefügt werden. Das kann jedoch erst geschehen, wenn sich absehen läßt, wie die Entschädigung für das EP geregelt werden, insbesondere, ob sie selbst Anrechnungsbestimmungen enthalten wird.

Für Professoren sieht Absatz 2 von einer Verweisung auf Artikel I § 46 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes ab. Für diesen Personenkreis dürfte eine Übergangsregelung entbehrlich sein, weil das Gesetz geraume Zeit vor der Wahl zum EP in Kraft tre-

ten wird und Professoren unter den Bewerbern ausreichend Zeit haben, ihre Verpflichtungen abzuwickeln. Dies gilt auch für Professoren, die dem 8. Deutschen Bundestag angehören und sich um ein Mandat im EP bewerben.

Zu § 10

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Europaabgeordnetengesetzes. Der Gesetzentwurf sollte gleichzeitig mit dem Entwurf eines Europawahlgesetzes in Kraft treten.

III. Finanzieller Teil

Der Gesetzentwurf hat mit Ausnahme der vorgesehenen Freifahrtberechtigung keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu § 5 Abs. 1**

In § 5 Abs. 1 ist nach dem Klammerzitat ein Punkt zu setzen und der dem Klammerzitat folgende Satzteil durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf die Abgeordneten des Europäischen Parlaments insoweit entsprechende Anwendung, als er über die nach Satz 1 gewährten Rechte hinausgeht.“

B e g r ü n d u n g

Mit § 5 Abs. 1 soll sowohl Artikel 4 Abs. 2 des Aktes i. V. m. Artikel 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 Ge-

nüge getan als auch eine Angleichung des Status der Abgeordneten des Europäischen Parlaments an den der Bundestags-Abgeordneten erreicht werden. Dies wird durch die derzeitige Fassung des § 5 Abs. 1 nicht hinreichend klar zum Ausdruck gebracht.

2. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die in § 5 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist überflüssig.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. und 2. (§ 5)

1. Die Bundesregierung schlägt anstelle des redaktionell nicht befriedigenden Verweisungsvorschlages des Bundesrates auf Artikel 46 Abs. 1 GG folgende Neufassung des letzten Teilsatzes des § 5 Abs. 1 d. E. nach dem Klammerzitat vor:
„Dabei richtet sich der Umfang der Indemnität nach den Bestimmungen des Grundgesetzes.“
2. Dem Vorschlag des Bundesrates, § 5 Abs. 2 d. E. zu streichen, stimmt die Bundesregierung nicht zu. Sie hält die vorgeschlagene Regelung zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, die zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestages sind, für zweckmäßig.

